

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern  
Kennwort: Konsultation EV NFA SEI  
Rechtsamt  
Rathausgasse 1  
3011 Bern

Bern, 6. Juli 2007

## **Konsultationsverfahren Einführungsverordnung zur NFA in den Bereichen Sonderschulung und erwachsene invalide Personen (EV NFA SEI)**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Rundschreiben vom 11. Juni 2007 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der Einführungsverordnung zur NFA in den Bereichen Sonderschulung und erwachsene invalide Personen Stellung zu nehmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Konsultation und nehmen gerne wie folgt Stellung:

### **Allgemeines**

1. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) lädt ein, zu einem Entwurf einer Einführungsverordnung Stellung zu nehmen, welcher sich sowohl auf die Sonderschulen wie auch auf Einrichtungen für erwachsene Behinderte bezieht. Es trifft zwar zu, dass diese beiden Bereiche im Kanton Bern der GEF unterstehen; doch ist offen, ob im Zusammenhang mit der NFA die Erziehungsdirektion für die Sonderschulen zuständig sein soll. Der Grosse Rat wird sich in einer der nächsten Sessionen mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Sonderschulen in die Erziehungsdirektion befassen (vgl. Motion Ryser, M 102/2007). Selbst wenn dieses Gremium sich entscheiden würde, die Sonderschulen weiterhin der GEF unterstellt zu lassen, empfiehlt es sich u.E., **zwei separate Verordnungen zu erlassen.**

#### **Antrag:**

*Einführungsverordnung im Bereich der Sonderschulen (EV NFA Sonderschulen)*

und

*Einführungsverordnung im Bereich der Eingliederung erwachsener Behinderter (EV NFA EEB)*

---

**kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern

mail: geschaeftsleitung@kbk.ch

www.kbk.ch

tel. 033 345 19 11

PC 30-441559-4

2. **Begrifflichkeit:** Vorsicht ist geboten beim Begriff „invalid“ oder „invalide Personen“! Der Begriff „Invalidität“ wird im schweizerischen Sozialversicherungsrecht im Zusammenhang mit einer dauernden ganzen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit gebraucht, bzw. mit der Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (vgl. Art. 8 ATSG). Der Titel dieser Einführungsverordnung bezieht sich zwar auf das IFEG, das von „invaliden Personen“ spricht. Es fragt sich aber, ob der Kanton von Bundesrechts wegen gehalten ist, im Titel diesen sozialversicherungsrechtlichen Ausdruck zu verwenden, geht es doch nicht um versicherungstechnische Normen sondern darum wie der Kanton Institutionen, in denen Menschen mit einer Behinderung leben, bzw. arbeiten, zu anerkennen und zu beaufsichtigen hat.

**Antrag:**

**Titel:** .....Eingliederung von erwachsenen Personen mit einer Behinderung (EV NFA EEB)

## **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 bis 4**

Diese gemeinsamen Bestimmungen sind entsprechend unserem **grundsätzlichen Antrag (Erlass von zwei separaten Einführungsverordnungen) anzupassen.**

#### **Art. 1 Buchstabe a**

An sich begrüßen wir, dass die Übergangsbestimmungen auch die integrative Schulung einschliessen und die bisherigen Leistungen in diesem Bereich für die Übergangszeit gewährleisten. Bei der praktischen Umsetzung wird dabei unbedingt eine gewisse Flexibilität nötig sein, damit es beispielsweise bei einem Übertritt eines Schülers von der Sonderschule in die Regelschule nicht zu Leistungskürzungen kommt, welche die stützende Begleitung in der Regelschule ausschliessen. Wir verweisen bereits hier auf unseren **Antrag zu Art. 45.**

#### **Art. 3**

Das hier formulierte **Subsidiaritätsprinzip** scheint uns höchst problematisch: Einerseits deshalb, weil der Kanton im Bereich der Sonderschulung den unentgeltlichen Unterricht verfassungsgemäss zu garantieren hat, was eine Subsidiarität der Kantonsleistungen grundsätzlich ausschliesst. Andererseits aber auch deshalb, weil davon die Rede ist, dass die Beiträge und Entschädigungen nur gewährt werden, wenn und soweit nicht die Betroffenen selber oder Dritte „aufkommen müssen“. Es bleibt unklar, **worauf die Leistungspflicht der Betroffenen gründet. Die entsprechenden Hinweise in der Botschaft bleiben diffus:** So wird einerseits erwähnt, die Leistungspflicht müsse sich aus einer „anderen Gesetzgebung“ ergeben, andererseits wird dann auf Art. 15 der Einführungsverordnung verwiesen. Letztlich stellt sich die Frage, ob eine derart unbestimmte Verordnungsbestimmung

---

#### **kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern

mail: geschaeftsleitung@kbk.ch

www.kbk.ch

tel. 033 345 19 11

PC 30-441559-4

überhaupt Sinn macht; dies umso mehr, als das Subsidiaritätsprinzip in Art. 54 Abs. 1 für den Bereich der Erwachseneninstitutionen bereits in der Verordnung figuriert.

**Antrag:**  
*Streichen*

#### **Art. 4**

Bisher konnte gegen Verfügungen der IV-Stelle direkt Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Mit dem neuen Instanzenweg besteht die Gefahr, dass das Beschwerdeverfahren für die Betroffenen unnötig in die Länge gezogen wird. Es muss deshalb dafür gesorgt werden, dass die Beschwerden generell rasch entschieden werden. Zudem ist zu gewährleisten, dass im verwaltungs-internen Verfahren die Behörde die Rechtsfälle unvoreingenommen beurteilt.

## **Bestimmungen zur Sonderschulung**

### **Grundsätzliches**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Einführungsverordnung NFA SEI dazu dient, während der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Sonderschulkonzeptes, die bisherigen Leistungen der IV zu regeln und zu gewährleisten (siehe Vortrag S. 3-4, 3.3.; II. Umsetzung S. 8, 1.5). Insbesondere legen wir Wert darauf, dass kein verdeckter Abbau der sonderpädagogischen Angebote erfolgen darf.

Wir begrüssen die Absicht des Kantons Bern, sich während der Übergangsfrist eng an die bisherige Praxis der IV zu halten. Dies ermöglicht den Institutionen, zukünftige Änderungen sorgfältig zu planen. Im Rahmen dieser Praxis sollten jedoch administrative Vereinfachungen möglich sein. Dies würde finanzielle Mittel einsparen, die dringend für die vorgeschriebene Qualitätsüberprüfung und Qualitätssicherung benötigt werden. Dies scheint uns auch für die Integrationsprojekte nach IV-Recht notwendig.

Wir stellen fest, dass die Bestimmungen, Kriterien und Anspruchsberechtigungen auch für die heilpädagogische Früherziehung gemäss den heute geltenden Grundsätzen der IV und des BSV übernommen wurden und diesen entsprechen. Wir begrüssen dies ebenfalls sehr.

Wir möchten einmal mehr darauf hinweisen, dass bei der schulischen Integration darauf geachtet werden muss, dass nicht „nur“ sonderpädagogische Lektionen für Kinder, die z.B. eine geistige Behinderung haben, angeboten werden, sondern unbedingt und dringend auch Assistenz für Kinder, die z.B. in einem Rollstuhl sind und Unterstützung beim Gang auf die Toilette benötigen oder Anpassungen beim Pult nötig sind.

Dann möchten wir auch an dieser Stelle noch einmal sehr dezidiert darauf hinweisen, **dass wir es als dringend nötig erachten, dass der Bereich der Sonderschulung und die Früherziehung unter ein Dach bei der Erziehungsdirektion gehören, da beides Teile der Volksschule sein werden.**

---

**kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern

mail: [geschaeftsleitung@kbk.ch](mailto:geschaeftsleitung@kbk.ch)

[www.kbk.ch](http://www.kbk.ch)

tel. 033 345 19 11

PC 30-441559-4

Wir gehen davon aus, dass die verschiedenen Angebote durchlässig gestaltet werden müssen und ineinander greifen sollten. In allen anderen Kantonen sind die Sonderschulangebote seit Jahren der ERZ unterstellt.

In der Einführungsverordnung werden die Bereiche Sonderschulung und die Eingliederung erwachsener Behinderter miteinander verkoppelt. Wir empfehlen, wie bereits erwähnt, die beiden Bereiche hinsichtlich eines eventuellen Direktionswechsels der Sonderschulung bereits bei der Einführungsverordnung voneinander zu entkoppeln, um kein Präjudiz zu schaffen, d.h. für die beiden Bereiche 2 Einführungsverordnungen zu gestalten. Im Bereich der Sonderschulung sollte dann bei Entscheidungen anstelle der GEF allenfalls auch die ERZ aufgeführt werden können.

Bei der Begrifflichkeit raten wir im Sonderschulbereich davon ab, den Begriff „invalid“ weiter zu benutzen. Wir **beantragen**, in den nachfolgenden Artikeln z.B. den heute geläufigen Begriff „**Kinder mit besonderen Bedürfnissen**“ zu verwenden oder „**Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und/oder psychosozialen Risiken**“, da diese Begriffe präventiv- und nicht defizitorientiert sind.

## **Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesentwürfen**

### **Art. 5 Abs. 2**

Wir sind der Auffassung, dass die Kosten von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen nicht nur im Hinblick auf die Vorbereitung des Sonder- und Volksschulunterrichts sowie auf die Teilnahme am Volksschulunterricht zu übernehmen sind, sondern auch im Hinblick auf die Teilnahme am Sonder-schulunterricht. Zudem schlagen wir vor, dass der Gedanke der „Unterstützung“ des Unterrichts in den Verordnungstext einfließen sollte.

### **Antrag**

*„... die für ... Kinder und Jugendliche zur Vorbereitung auf den Besuch des Sonder- und Volksschulunterrichts sowie als Unterstützung bei der Teilnahme am Sonder- und Volksschulunterricht notwendig sind.“*

Gemäss dem Vortrag beziehen sich die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen auf die IV-Gesetzgebung. Unter anderem wird Sondergymnastik zur Förderung gestörter Motorik angeführt und mit einem zusätzlichen Verweis zur Psychomotoriktherapie als veraltet, bezüglich der Terminologie, beschrieben. Dem ist entgegen zu halten, dass die IV-Gesetzgebung noch gängige Praxis ist und mit dem Begriff „Sondergymnastik zur Förderung gestörter Motorik“ auch Rhythmik als pädagogisch-therapeutische Massnahme durch das BSV zugelassen ist. In diesem Zusammenhang ist auf die Ausführungen des Vortrages zu verweisen, dass die Einführungsverordnung bisherige Leistungen der IV zu gewährleisten hat. Rhythmik stellt eine solche Leistung gemäss der IV-Gesetzgebung dar, unter „Sondergymnastik zur Förderung gestörter Motorik“. Sie ist Bestandteil des sonderpädagogischen Angebotes in der Sonderschulung.

### **Art. 6 Absatz 2**

Aus unserer Sicht führt der Hinweis, dass die Härtefallklausel nur zur Anwendung gelangt, wenn die Eltern die Kosten nicht selber tragen können, zu einer Rechtsungleichheit. Alle Eltern und deren Kinder sollten gleich behandelt werden. Wenn Eltern zur Finanzierung z.B. für Früherziehung herangezogen werden, könnte es sein, dass sie diese vielleicht dringende, aber dennoch freiwillige Massnahme für ihr Kind nicht in Anspruch nehmen!

#### **Antrag:**

*... dennoch angezeigt ist. (Rest streichen)*

### **Art. 7 Absatz 1 Buchstabe a**

Der Sonderschulunterricht umfasst neben den schulischen Fächern auch Förder- und Stützangebote wie Rhythmik im schulischen Bereich, der vorrangig in Gruppenunterricht stattfindet. Rhythmik ist bisher über kollektive Beiträge von der IV mitfinanziert. Dieses integrative Förderangebot im musischen Bereich, das sich im Bereich der Sonderschulung bewährt hat, muss weiterhin Bestandteil des Sonderschulunterrichts bleiben. Insofern muss ersichtlich sein, welche Angebote mit dem Schulgeld abgegolten werden.

#### **Antrag:**

*Auflistung der bisherigen Leistungen im Schulbereich, inklusive der bestehenden Förder- und Stützangebote.*

### **Art. 7, 11, 14 und 15**

Es wäre mittelfristig zu prüfen, ob die Transporte nicht besser über die bestehenden Behinderten-transportdienste übernommen werden könnten, was natürlich eine zusätzliche Finanzierung dieser Dienste bedingen würde.

### **Art. 8 Buchstabe g**

Das Primat der Volksschule verlangt, dass Kinder nur in Sonderschulen unterrichtet werden sollen, wenn sie **nachweislich** dem Unterricht in der Volksschule nicht folgen können, was bedeutet, dass eine Fachstelle darlegen muss, dass ein Kind, das die Voraussetzungen von Buchstaben a bis f nicht erfüllt, nur in einer bestimmten Sonderschule gefördert werden kann.

### **Artikel 9**

Die einzelnen Institutionen rechnen über einen Aufwertungsfaktor ab. Wir gehen davon aus, dass dies so weitergeführt wird.

---

#### **kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern  
mail: geschaeftsleitung@kbk.ch  
www.kbk.ch  
tel. 033 345 19 11  
PC 30-441559-4

Der Kanton hat den einzelnen Institutionen Elternbeiträge vorgeschrieben. Für uns stellt sich die Frage, ob und wie dies weiter rechtlich verankert wird.

Der Kostgeldbeitrag des Kantons entspricht den Tagessätzen der IV. Entsprechend sind die Tagesansätze regelmässig der Teuerung anzugleichen.

**Antrag:**

**Art. 9 neuer Abs. 2** *Der Kostgeldbeitrag des Kantons ist periodisch der Teuerung anzupassen.*

**Artikel 10**

Neben den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sind in vielen Institutionen zur Unterstützung der Kinder pädagogisch begründete medizinisch-therapeutische Massnahmen wie Ergotherapie und Physiotherapie angeboten. Diese Massnahmen sind für eine optimale Förderung unumgänglich. Sie müssen deshalb unbedingt weitergeführt werden können.

Bei schwerstbehinderten Kindern ist bei medizinisch-therapeutischen Massnahmen und unter Umständen auch in pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zusätzliches Personal zur Mithilfe in der Therapie notwendig. Auch hier müssen finanzielle Mittel gesprochen werden können.

**Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d**

In der IV-Gesetzgebung wird in Art. 8ter Bst. d IVV von Sondergymnastik zur Förderung gestörter Motorik gesprochen. Dieser Absatz ist für Rhythmik relevant für eine Zulassung im pädagogisch-therapeutischen Bereich. Möchte die GEF und ERZ an der Anpassung der Terminologie festhalten, muss analog zur Psychomotorik-Therapie die Rhythmik in diesem Absatz erwähnt werden.

**Antrag:**

*„Psychomotorik-Therapie **und Rhythmik** zur Förderung von Kindern und Jugendlichen gemäss Artikel 8 Absatz 1...“*

**Art. 12 Abs. 2**

Gravierende Störungen im Wahrnehmungsbereich und in der Motorik im vorschulpflichtigen Alter können spezifisch durch Psychomotorik-Therapie und Rhythmik behandelt und der Entwicklungsverlauf entsprechend beeinflusst werden. Der Leistungskatalog ist entsprechend zu erweitern.

**Antrag:**

*Der Artikel 12 Absatz 2 ist mit Buchstabe d wie folgt zu erweitern:*

*„Psychomotorik-Therapie und Rhythmik zur Förderung von Kindern, die schwere Störungen in den Bereichen der Körperwahrnehmung und Motorik aufweisen.“*

**Art. 13**

Der Verlauf der Betreuung könnte durch eine derartige Bestimmung gefährdet werden. Letztlich ist Art. 13 in der Praxis kaum umsetzbar.

**Antrag:**  
*streichen*

**Art. 16**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

**Art. 17 Absatz 1 und 2**

Im Bereich der Früherziehung gibt es keine Tarifvereinbarung mit dem Berufsverband der FrüherzieherInnen. Wir weisen darauf hin, dass die Tarife der IV (BSV) innerhalb der Kantone sehr unterschiedlich sind. Wir regen deshalb an, im Kanton Bern die bisherigen Tarifverträge des BSV für die freiberuflich tätigen Früherzieherinnen zu übernehmen und der Teuerung, bzw. den Lohnerhöhungen gemäss BERESUB anzupassen.

Rhythmik kann bisher als pädagogisch-therapeutische Massnahme angeboten werden. Demzufolge müssen Tarifvereinbarungen mit dem zuständigen Berufsverband erfolgen. Wir erwarten, dass im Vortrag festgehalten wird, dass auch bezüglich der Rhythmik die Tarife unter Einbezug der Berufsverbände festgesetzt werden.

**Art. 17 Absatz 5**

Im Bereich der Früherziehung beantragen wir, dass die Leistungen und der Abrechnungsmodus des BSV und der IV analog übernommen werden, d.h. dass die Vorbereitungszeit, die direkte Arbeit mit dem Kind und die Reisezeit zu den selben Tarifen (inklusive dem Betriebsbeitrag) und dem selben Modus vergütet werden.

**Art. 18, 20, 22, 25**

Was die Zuständigkeiten im Sonderschulbereich betrifft, so weisen wir auf unseren Antrag 1 unter „Allgemeines“. Bei einem Transfer der Zuständigkeit im Sonderschulbereiche zur ERZ müssten diese Artikel anders formuliert werden.

**Art. 19**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

**Art. 21**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

---

**kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern  
mail: [geschaeftsleitung@kbk.ch](mailto:geschaeftsleitung@kbk.ch)  
[www.kbk.ch](http://www.kbk.ch)  
tel. 033 345 19 11  
PC 30-441559-4

#### **Art. 23**

Eine Abklärung sollte im Bereich der Früherziehung sehr niederschwellig angeboten und die Kosten in jedem Fall übernommen werden. Es kann sinnvoll sein, dass eine Anmeldung zur Abklärung auch durch die Eltern oder durch die Spielgruppen-/Kindertagesstättenleiterinnen erfolgt. Wir erwarten hier ergänzende Ausführungen in der Botschaft.

Bemerkung: Wer übernimmt die Kosten für Gutachten bzw. Abklärungen, die durchgeführt werden (von externen Stellen oder z.B. vom Früherziehungsdienst selber), die dann aus verschiedenen Gründen nicht zur Früherziehung führen?

#### **Art. 24**

Aus unserer Sicht sollte z.B. für Heilpädagogische Früherziehung immer eine Verfügung erlassen werden. Ist die Durchführungsstelle für die Eltern weiterhin frei wählbar?

#### **Art. 25**

Es stellt sich die Frage, ob das Schulinspektorat in der Lage ist über eine Sonderschulung zu entscheiden. Müsste nicht der Entscheid von einer neu geschaffenen kantonalen Stelle auf Antrag einer Fachinstanz und mit Zustimmung des Schulinspektorats gefällt werden?

#### **Art. 26 – 29**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

#### **Art. 30**

Es ist zu begrüssen, dass Personen, die mit der Schulung, Erziehung sowie der Durchführung der pädagogischen Massnahmen betraut sind, eine angemessene Ausbildung nachzuweisen haben. Dabei ist auf interkantonale Standards zu verweisen, sofern solche bestehen.

#### **Antrag:**

**Abs. 2:** ... legt im Einvernehmen mit dem AKVB und der Ausbildungsstätten die Anforderungen für die Ausbildung **nach interkantonalen Qualitätsstandards für alle bisherigen Fachbereiche der Sonderschulung fest.**

Grundsätzlich sollte nebst den Anforderungen an die Ausbildung auch die Weiterbildung für das sonderpädagogische Lehr- und Fachpersonal generell gewährleistet sein und entsprechend in einem weiteren Absatz geregelt werden.

#### **Antrag:**

**Neuer Abs. 4:** Angemessene Weiterbildung sicherstellen.

---

#### **kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern

mail: geschaeftsleitung@kbk.ch

www.kbk.ch

tel. 033 345 19 11

PC 30-441559-4

**Art. 31**

Wer bestimmt über die therapeutischen Erfordernisse?

**Art. 32 - 34**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

**Art. 35**

Die Schul- und Aufenthaltstage sind so abzurechnen, dass die Kinder und Jugendlichen am Freitag Abend abgeholt und am Montag Morgen in die Institution gebracht werden können, ohne dass dabei der Institution grössere Beträge entfallen.

**Art. 36**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

**Art. 37 bis 47**

Das Verfahren um Erteilung einer Zulassung ist im Prinzip gleich, ob nun die Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF oder die Erziehungsdirektion ERZ zuständig ist. Wir unterstützen die Regelung im Wesentlichen.

**Art. 40**

**Antrag:**

*Die Voraussetzungen für freiberuflich tätige FrüherzieherInnen sind zu regeln.*

**Art. 43**

Art. 43 regelt die Aufsicht über die Sonderschulen. Müsste nicht auch ein Aufsichtsorgan für die zugelassenen Einzelpersonen (z.B. im Bereich der Früherziehung) bestimmt werden?

**Art. 45**

Wir weisen hier ganz generell auf Artikel 20 BehiG hin, wonach die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule fördern müssen. Diesem Auftrag ist auch im Kanton Bern vermehrt Rechnung zu tragen.

In diesem Artikel wird eine Grundlage für die Finanzierung von heilpädagogischen Lehrkräften geschaffen, welche an einer Sonderschule angestellt sind und behinderte Kinder in der Regelschule begleiten. Wir begrüssen einerseits, dass die entsprechenden (bestehenden) Modelle für eine integrierte Schulung für die Übergangsperiode weiter garantiert werden sollen, bedauern aber, dass hier

---

**kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern

mail: geschaeftsleitung@kbk.ch

www.kbk.ch

tel. 033 345 19 11

PC 30-441559-4

eine Beschränkung für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder mit Autismus vorgesehen ist.

Tatsache ist, dass auch andere behinderte Kinder und Jugendliche, welche die Regelschule besuchen, auf Assistenz sowie auf Unterstützung speziell ausgebildeter heilpädagogischer Fachkräfte angewiesen sind (wie z.B. seh- und hörbehinderte Kinder) und diese Unterstützung auch bereits erhalten. Es ist deshalb auf eine Beschränkung bezüglich der Art der Behinderung zu verzichten.

**Antrag:**

**Art 45 Absatz 1 :** „ ... Beiträge für Lektionen, welche eine heilpädagogische Lehrkraft Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung im Rahmen des integrativen Unterrichts in der Volksschule erteilt.“

**Art. 45 Absatz 2:** „Die Beiträge sind nach dem Bedarf im Einzelfall zu bemessen. Für Kinder und Jugendliche ...“

**Art. 48**

Wir begrüssen die Möglichkeit zur Unterstützung von Pilotprojekten sehr. Vor allem sind Modelle der integrativen Schulung zu fördern. Es ist auch vordringlich, die bisherigen Integrationsprojekte administrativ einfacher zu gestalten, Lehrpersonen in der Regelschule für den grossen zusätzlichen Aufwand vermehrt zu entlasten und den beteiligten Heilpädagoginnen angemessene Arbeitsbedingungen bereitzustellen.

**Antrag:**

*Projekte, die den veränderten Bedürfnissen von Kindern und Eltern nachkommen (z.B. SIT, Systemische Interaktionstherapie und Beratung) sind zu fördern.*

## **Bestimmungen zur Eingliederung erwachsener behinderter Personen**

**Art. 49**

Es ist richtig, dass das Alters- und Behindertenamt ALBA als Verwaltungseinheit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF für die Anerkennung dieser Institutionen zuständig ist.

**Art. 50 Absatz 1**

Wir begrüssen die Formulierung der Anerkennungskriterien in Art. 50 Absatz 1 und insbesondere den Hinweis auf die Kriterien von Art. 5 Absatz 1 IFEG.

Was die **Transporte** (Art. 50 Absatz 1 Buchstabe d) betrifft, so begrüssen wir, dass diese Leistungen grundsätzlich gewährleistet werden sollen, ansonsten der Besuch einer Werkstätte oder Tagesstätte oft gar nicht möglich ist. Allerdings müsste mittelfristig abgeklärt werden, ob diese Transportdienstlei-

---

**kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern

mail: geschaeftsleitung@kbk.ch

www.kbk.ch

tel. 033 345 19 11

PC 30-441559-4

stungen nicht eher über eine bessere Finanzierung der vom Kanton bereits unterstützten Behindertentransportdienste sichergestellt werden sollten. Dies könnte sich auch als kostengünstiger erweisen, als wenn jede Institution selber für eine Sicherstellung der Transporte verantwortlich ist.

#### **Art. 51 – 53**

Wir sind mit den Vorschlägen einverstanden.

#### **Art. 54 Absatz 1**

Im Nebensatz „...soweit deren Kosten nicht durch Beiträge der aufgenommenen Personen oder Dritte gedeckt werden können.“ ist dem Gedanken der **Subsidiarität** Genüge zu leisten, **weshalb Art. 3 ersatzlos gestrichen werden kann** (vgl. hierzu unseren Antrag, Seite 3).

#### **Art. 54 Absatz 3**

In diesem Artikel wird festgehalten, dass die **Betriebsbeiträge** an anerkannte Institutionen so festzulegen sind, dass sie „zusammen mit den Ergänzungsleistungen“ mindestens die bisherigen Leistungen sicherstellen.

Einerseits begrüßen wir, dass die bisherigen ZuD-Leistungen und Sozialhilfeleistungen von den Ergänzungsleistungen abgelöst werden sollen, was sich aus Art. 7 Absatz 1 IFEG auch zwingend ergibt.

Andererseits stellen wir fest, dass zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Besitzstandsgarantie auch die Ergänzungsleistungen herbeigezogen werden können. Anders als in der Botschaft dargelegt, wäre es aufgrund des Verordnungstextes auch möglich, die Betriebsbeiträge weit unter den bisherigen Beitragsleistungen der IV anzusetzen und die Finanzierung primär über die Ergänzungsleistungen vorzusehen. Das scheint uns insbesondere im Hinblick auf die individuelle Situation von behinderten Menschen, welche über ein gewisses Erwerbseinkommen sowie über Vermögen verfügen, problematisch, denn sie müssten vermehrt zur Finanzierung ihres Aufenthaltes in einer Institution beisteuern. Besonders problematisch wäre es, wenn sich der Kanton entschliessen sollte, den Vermögensverzehr bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu erhöhen. Wir schlagen deshalb vor, in Absatz 3 dieselbe Garantie einzubauen, wie sie auch in Art. 47 (Sonderschulbeiträge) und Art. 55 (Bau- und Einrichtungsbeiträge) vorgesehen ist.

#### **Antrag:**

*„Die Betriebsbeiträge sind so festzulegen, dass diese ...enthalten. Sie sind so zu bemessen, dass sie mindestens den bisher nach Invalidenversicherungsgesetzgebung berechneten Beiträgen entsprechen.“*

#### **Art. 55**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Regelung.

---

#### **kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern  
mail: geschaeftsleitung@kbk.ch  
www.kbk.ch  
tel. 033 345 19 11  
PC 30-441559-4

#### **Art. 56**

Vorerst begrüßen wir, dass auch eine Regelung für jene Personen vorgesehen wird, die nicht in einer anerkannten Institution betreut werden, sondern in einem **privaten Haushalt** (wie z.B. einer Bauernfamilie). Erfreulich ist auch, dass die bisherigen Sozialhilfe- und ZuD-Leistungen abgelöst werden sollen. Dass auch aus solchen Betreuungsverhältnissen keine Sozialhilfeabhängigkeit im engeren Sinne entstehen soll, wird von uns unterstützt.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint allerdings einerseits als zaghaft, andererseits als kompliziert. Zaghaft deshalb, weil die Bemessung der Beiträge weiterhin nach den Grundsätzen des SHG und des ZuD erfolgt und sich somit an Sozialhilfeprinzipien orientiert. Es stellt sich in der Tat die Frage, ob nur deshalb, weil die Rückerstattungspflicht entfällt, der Grundsatz von Art. 7 Absatz 1 IFEG bereits eingehalten wird. Kompliziert ist die vorgeschlagene Lösung deshalb, weil unterschiedliche Lösungen zwischen bisherigen und neuen Verhältnissen vorgesehen werden.

Wir bitten deshalb um ernsthafte Prüfung, **ob diese privaten Betreuungsverhältnisse nicht im Rahmen einer einheitlichen EL-Lösung finanziert werden können**. Dies würde bedingen, dass die Kosten der Pflege und Betreuung im Rahmen privater Betreuungsverhältnisse als behinderungsbedingte Kosten von den EL voll vergütet werden können. Da der Kanton in diesem Bereich über eine neue Gestaltungsfreiheit verfügt, müsste es auch möglich sein, adäquate Regelungen zu finden.

#### **Antrag:**

*Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung der Pflege und Betreuung bei Unterbringung in einem privaten Haushalt nicht im Rahmen der Ergänzungsleistungen sichergestellt werden kann.*

#### **Art. 57**

Wir unterstützen die vorgesehene Regelung und verbinden dies mit der Erwartung, dass so rasch wie möglich erste **Pilotprojekte** an die Hand genommen werden, mit welchen die Möglichkeiten von neuen Finanzierungsmodellen erprobt werden können, welche allen Menschen mit einer Behinderung das freie Wahlrecht der Lebensform garantieren.

In den Erläuterung zu Artikel 57 „Pilotprojekte“ ist von einem Betrag von insgesamt Fr. 170'000.- die Rede. Diese in Aussicht gestellten finanziellen Mittel scheinen uns allerdings als völlig ungenügend. Im Begleitgremium „Teilprojekt erwachsene Behinderte“ haben wir seitens der VertreterInnen der GEF zu wiederholten Malen und überdeutlich erfahren müssen, dass es der GEF mangels personeller Ressourcen nicht möglich ist, gewisse Grundlagenarbeiten zur Erstellung eines behindertenpolitischen Konzeptes selber vorzunehmen. Die GEF ist auf die engagierte Mitwirkung der Mitglieder des Begleitgremiums, resp. auf die Möglichkeit zur Vergabe von "teuren" Mandaten an Externe angewiesen. Echte Innovationen sollen zudem über Pilotprojekte auf ihre Praktikabilität getestet werden können. Solche sehen wir namentlich in den Bereichen "Finanzierung, Wohnen und Arbeiten sowie Bildung". Ohne die erforderliche „kritische Masse“ sind solche Pilotprojekte allerdings nicht in zielführender Weise realisierbar.

---

#### **kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern  
mail: geschaeftsleitung@kbk.ch  
www.kbk.ch  
tel. 033 345 19 11  
PC 30-441559-4

**Antrag:**

*Aufstockung des Betrages für Pilotprojekte auf SFR. 1 Million.*

Mit freundlichen Grüssen

**kantonale behindertenkonferenz bern kbk**



Dr. Hans Sieber  
Leiter Fachgruppe NFA



Esther Moser  
Co-Präsidentin

**Kopie zur Kenntnis:**

Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Herr Regierungsrat B. Pulver

---

**kantonale behindertenkonferenz bern kbk**

Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern  
mail: [geschaeftsleitung@kbk.ch](mailto:geschaeftsleitung@kbk.ch)  
[www.kbk.ch](http://www.kbk.ch)  
tel. 033 345 19 11  
PC 30-441559-4